Kooperationsvereinbarung
zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im Märkischen Kreis

zwischen Jugendamt

und Schule

Präambel

Kooperation im Kinderschutz gem. § 4 KKG in Verbindung mit § 8 a SGB VIII und § 42 Abs. 6 SchulG NRW zwischen den öffentlichen Trägern der Jugendhilfe, den Fachberatungskräften und den Schulen im Märkischen Kreis

Kinderschutz ist eine Aufgabe, die nur gemeinsam gelingt. Sie wird von den verschiedenen Akteuren in den jeweiligen Institutionen wahrgenommen, um Kinder und Jugendliche vor Gefährdungen ihres Wohls durch körperliche Misshandlung, Vernachlässigung, psychische/emotionale Misshandlung und sexuelle Gewalt zu schützen und mögliche Anzeichen frühzeitig zu erkennen. Dafür braucht es gut ausgebildete und erfahrene Fachkräfte, angemessene organisatorische Rahmenbedingungen, stabile Kooperationsbeziehungen und intakte Angebotslandschaften. Ein wirksamer Kinderschutz vor Ort bedarf darüber hinaus einer breiten Basis kooperativer und struktureller Zusammenarbeit mit weiteren Akteuren und Institutionen im Sinne einer Verantwortungsgemeinschaft. Mit dem Bundeskinderschutzgesetz (BKiSchG) und insbesondere dem Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) hat der Gesetzgeber dafür gesorgt, dass für dieses Zusammenwirken der einzelnen Beteiligten eine stabile rechtliche Grundlage existiert, die einen wichtigen Beitrag zur Weiterentwicklung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen leistet.

Diese Aufgabe ist den verantwortlichen Fachkräften aus Schule und Jugendhilfe im Märkischen Kreis sehr bewusst und so haben sie in gemeinsamen Vereinbarungen und abgestimmten Vorgehensweisen ein verbindliches Fundament für die gelingende Zusammenarbeit gelegt. In ihrer Arbeit folgen die Fachkräfte der grundlegenden Haltung, dass ein hilfeorientierter Kinderschutz die betroffenen Kinder und ihre Familien im Regelfall beteiligt (es sei denn, dass hierdurch der wirksame Schutz des Kindes/Jugendlichen gefährdet werden könnte) und ihnen zutraut, mit Unterstützung und Hilfe eigene Wege zur Lösung und Sicherstellung des Kindeswohls zu finden und umzusetzen. Eltern und Kinder werden von den Fachkräften somit als Expertinnen und Experten für ihre Lebenssituation anerkannt und bei der Entwicklung von tragfähigen Lösungen auf Augenhöhe beteiligt.

Die Anforderungen an das System Schule unterliegen in besonderer Weise dem gesellschaftlichen Wandel. Schulen sind schon lange nicht mehr nur Orte der reinen Wissensvermittlung. Das System Schule hat sich ausdifferenziert und an Komplexität zugenommen, so dass soziale Aspekte eine immer größere Rolle spielen.

Im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben sind Lehrerinnen und Lehrer Teil der bereits oben beschriebenen Verantwortungsgemeinschaft im Kinderschutz. Sie sind aufgefordert, bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung spezifische Pflichten zu erfüllen, mit den betroffenen Eltern, Kindern und Jugendlichen die Situation zu erörtern und auf Hilfen zur Abwendung der Gefährdung hinzuwirken. Dabei haben Lehrerinnen und Lehrer einen Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Kinderschutzfachkraft des örtlichen Trägers der Jugendhilfe bzw. einer von ihm delegierten Beratungsstelle.

Die Jugendämter und Schulen im Märkischen Kreis arbeiten auf dieser Basis seit Jahren in hohem Maße kooperativ, auf Grundlage wechselseitiger Wertschätzung, gemeinsamer Grundsätze und abgestimmter Verfahren zum Wohl der Kinder und Jugendlichen zusammen. Ihre Verantwortungsgemeinschaft im Kinderschutz ist insbesondere geprägt durch folgende Haltung:

- Die konstruktive Zusammenarbeit im Kinderschutz wird durch einen respektvollen Umgang auf Augenhöhe im Dreieck von Eltern, Schule und Jugendhilfe gestützt.
- Die Motivation von Eltern zur Annahme von Hilfen im Rahmen von Prozessen der Gefährdungseinschätzung wird als gemeinsames Anliegen von Schule und Jugendhilfe gesehen.
- Die Hilfeorientierung erfolgt nach dialogischen Prinzipien. Hilfemaßnahmen werden partizipativ mit betroffenen Kindern, Jugendlichen und Eltern entwickelt.

Die vorliegende Handreichung ermöglicht Ihnen als Lehrkräfte eine schnelle Suche nach den zuständigen Stellen und Ansprechpersonen und dient Ihnen zudem als fachliche Fundgrube für den zu gestaltenden Prozess im Kontakt mit Müttern, Vätern, Kindern, Jugendlichen und weiteren Fachkräften.

§ 1 Rahmenbedingungen für die Zusammenarbeit

Die Schulen und das Jugendamt vereinbaren eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit im Interesse der zu schützenden Kinder und Jugendlichen. Die dafür notwendige Basis liefert diese Vereinbarung.

§ 2 Definition Kindeswohlgefährdung

Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII ist das Unterlassen oder Handeln eines Erziehungsberechtigten, welches mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erheblichen körperlichen, geistigen oder seelischen Beeinträchtigungen der Persönlichkeitsentwicklung des Kindes bzw. Jugendlichen führt. Kindeswohlgefährdung bezieht sich auf die folgenden Bereiche:
- Sexualisierte Gewalt
- Kindesmisshandlung
- Kindesvernachlässigung

§ 3 Aufgaben des Jugendamtes und der Schulen

(1) Das Jugendamt hat die Verantwortung für die Sicherstellung der Leistungen und Aufgaben des SGB VIII sowie die Anforderungen des Landeskinderschutzgesetzes zu berücksichtigen. Dazu gehören die Wahrnehmungen des staatlichen Wächteramtes und die Realisierung des Schutzauftrags für Kinder und Jugendliche bei der Gefährdung ihres Wohls.

(2) Die Aufgaben der Schule ergeben sich gemäß § 42 Abs. 6 des Schulgesetz NRW, indem alle Schulen verpflichtet werden, jedem Anschein von Vernachlässigungen und Misshandlungen von Schülern und Schülerinnen eigenständig nachzugehen. Darüber hinaus formuliert der § 4 KKG den Beratungsanspruch für Schulen und die Befugnis, eine Meldung beim zuständigen Jugendamt zu machen.

§ 4 Indikatoren für eine Kindeswohlgefährdung

Zentrales Hilfsmittel zur Feststellung einer Kindeswohlgefährdung stellen die sogenannten Indikatoren dar. Hierbei handelt es sich um messbare und beobachtbare Sachverhalte, die im Hinblick auf den festzustellenden Sachverhalt eine grundsätzliche Aussagekraft besitzen (Anlage 1).

§ 5 Einbeziehung von Erziehungsberechtigten, Kindern und Jugendlichen

(1) Soweit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen eine Einbeziehung der Erziehungsberechtigten nicht in Frage stellt, sind diese durch die Schule unmittelbar mit einzubeziehen. Die betroffenen Kinder und Jugendlichen werden entsprechend ihrem Entwicklungsstand und ihrer Altersstufe mit einbezogen.

(2) Ergibt sich aus den Kontakten zu diesem Personenkreis die Notwendigkeit, dass zur Sicherung des Kindeswohls Hilfen in Anspruch genommen werden sollen, so werden den Erziehungsberechtigten durch die Schule Wege und Möglichkeiten für die in Anspruchnahme solcher Hilfen angeboten und aufgezeigt.

Nehmen die Erziehungsberechtigten geeignete und notwendige Hilfen in Anspruch, so soll dies auf der Basis nachvollziehbarer Absprachen zwischen den jeweiligen Fachkräften der Schule und den Erziehungsberechtigten geschehen. Insbesondere sollten dabei der Inhalt der Hilfen, der Umfang und die zeitlichen Perspektiven Gegenstand der Absprachen sein.

(3) Die Berufgeheimnisträger (Schule) haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Fachberatung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren (Anlage 3a).

§ 6 Information des Jugendamtes

(1) Erscheinen die von den Erziehungsberechtigten angenommenen Hilfen als nicht ausreichend, wird von den Erziehungsberechtigten keine Hilfe angenommen oder kann sich die Schule nicht Gewissheit darüber verschaffen, ob durch die mit den Erziehungsberechtigten vereinbarten Hilfen der Kindeswohlgefährdung begegnet werden kann, so benachrichtigt die Schule die Erziehungsberechtigten darüber, dass eine Information an das Jugendamt erfolgt. Diese Benachrichtigung an die Erziehungsberechtigten erfolgt nur dann, wenn der Schutz des Kindes oder des Jugendlichen dadurch nicht gefährdet ist.

(2) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach § 4 KKG Abs. 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Abs. 1 erfolglos und halten die in Abs. 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren. Hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach § 4 KKG befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.

§ 7 Dokumentationsbogen

(1) Zur Feststellung einer Kindeswohlgefährdung sind die einzelnen Handlungsschritte der Schule zu dokumentieren. Hierzu wird der beigefügte Dokumentationsbogen zur Verfügung gestellt (Anlage 2).

(2) Die Dokumentation wird durch die Vertreterin oder den Vertreter der Schule ausgefüllt und der Information an das Jugendamt (vgl. § 6 Abs. 1) beigefügt.

§ 8 Akute Gefahr für das Wohl des Kindes oder Jugendlichen

(1) Ist die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen so, dass bei Durchführung der vereinbarten Abläufe mit großer Wahrscheinlichkeit das Wohl des Kindes oder Jugendlichen nicht sichergestellt werden kann, so liegt der Fall einer akuten Gefährdung des Wohls des Kindes vor.

Dies gilt auch für die Fälle, in denen die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. In diesen Fällen wird das Jugendamt unverzüglich durch die Schulleitung informiert und übernimmt die Fallverantwortung. Dem Jugendamt sind dabei die erforderlichen Daten und Dokumentationen zu übermitteln.

§ 9 Verfahrensablauf

(1) Ergeben sich innerhalb der Schule Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung, so erfolgt zunächst schulintern eine Risikoeinschätzung, die von den beteiligten Fachkräften (Klassenleitung, Abteilungsleitung, Schulleitung, Schulsozialarbeit, Krisenteam) dokumentiert werden soll. Außerhalb von akuten Gefährdungssituationen (siehe § 8 der Kooperationsvereinbarung) ist die insoweit erfahrene Fachkraft hinzuzuziehen und mittels Anlage 3a anzufragen. Die beteiligten Fachkräfte erarbeiten Vorschläge, welche Maßnahmen und Hilfen zur Gefahrenabwehr erforderlich und geeignet sind. Die Erziehungsberechtigten sind in die Gefährdungseinschätzung mit einzubeziehen (§ 4 KKG), sofern der wirksame Schutz dadurch nicht infrage gestellt wird. Es ist auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken (siehe §6 der Kooperationsvereinbarung). Erklären die Betroffenen ihre Kooperationsbereitschaft, werden Wege und Möglichkeiten der Hilfe aufgezeigt. Gemeinsam mit den Eltern trifft die Schule nachvollziehbare Absprachen und Vereinbarungen. Der weitere Fallverlauf wird dokumentiert und endet, wenn die Kindeswohlgefährdung nicht mehr besteht.

(2) Sollte durch die eingeleiteten Maßnahmen die festgestellte Gefährdung nicht abgewendet werden können, so soll auf Grundlage der Bewertung Kontakt zum zuständigen ASD/RSD/BSD des Jugendamtes per Telefon und Email durch die Schulleitung aufgenommen werden (Anlage 3). Wenn der Schutz des Kindes dadurch nicht gefährdet wird, werden die Erziehungsberechtigten vorab durch die Schule über die Einbeziehung des Jugendamtes informiert. Bis zu diesem Zeitpunkt verbleibt die Fallverantwortung bei der Schule.

(3) Die fallführende Fachkraft des Jugendamtes nimmt nach Eingang der Meldung und des entsprechenden Bewertungsbogens umgehend Kontakt zur Schulleitung auf und stimmt mit dieser das weitere Vorgehen ab. Das Jugendamt übernimmt in eigener Zuständigkeit die Fallverantwortung und beteiligt die Schule aktiv am Hilfeprozess, sofern keine nachvollziehbaren Gründe dagegensprechen.

§ 10 Evaluation

Die Kooperationsvereinbarung wird zwischen den Vertreterinnen und Vertretern der Schulen und dem Jugendamt in regelmäßigen Abständen in gemeinsamen Gremien evaluiert, mit der Zielsetzung, die Verfahrensabläufe zu optimieren.

Ort und Datum

Für die [Kommune des Jugendamtes]
im Auftrag

Name der Jugendamtsleitung

Für die Schule

Name der Schulleitung

Anlagen

1 Indikatoren/Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung
2 Dokumentationsbogen zur Gefährdungseinschätzung/Einschätzungsbogen für schulpflichtige Kinder und Jugendliche
3 Mitteilung von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung an das Jugendamt der Stadt
3a Anmeldung für eine Fachberatung zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos
4 Empfangsbestätigung
5 Rückmeldebogen
Flussdiagramm Verfahrensablauf

Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

Anhaltspunkte sind „Anzeiger“ für nicht direkt und unmittelbar beobachtbare Zustände. Die gezielte Wahrnehmung, präzise Beschreibung und kontinuierliche Dokumentation sind wichtige Voraussetzungen für das Reagieren auf vermutete Gefährdungslagen.

Kindeswohlgefährdung

Begriff und rechtliche Einordnung

Die Personensorge umfasst gem. § 1631 BGB insbesondere das Recht und die Pflicht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen. Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes jedoch durch missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten gefährdet, so liegt eine Kindeswohlgefährdung vor (§ 1666 BGB).

Die Eltern sind in der Pflicht, die Gefahr abzuwenden. Hierfür kommen bei Bedarf Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe als unterstützende Maßnahmen in Betracht. Soweit die Eltern nicht Willens oder in der Lage sind, auch mit angebotener Unterstützung die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu treffen. Der Begriff der Kindeswohlgefährdung gem. § 1666 BGB ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. In der Rechts- und Fachpraxis sind jedoch nachfolgende Konkretisierungen vorgenommen worden.

Mögliche Formen der Kindeswohlgefährdung

Eine Kindeswohlgefährdung kann u. a. in Form von Misshandlung, sexualisierte Gewalt und Vernachlässigung auftreten.

Misshandlung

Körperliche Misshandlung umfasst alle Handlungen, vom einzelnen Schlag mit der Hand über Prügeln, Festhalten und Würgen bis hin zum gewaltsamen Angriff mit Riemen, Stöcken, anderen Gegenständen und Waffen, die zu einer nichtzufälligen Verletzung eines Kindes führen, insbesondere zu Blutergüssen, Prellungen, Schädel- und Knochenbrüchen, aber auch zu inneren Verletzungen, zu Verbrennungen, Verbrühungen oder Vergiftungen.

Seelische oder psychische Gewalt bezeichnet Handlungen und Aktionen, die zu einer schweren Beeinträchtigung einer vertrauensvollen Beziehung zwischen Bezugsperson und Kind führen und dessen geistig-seelische Entwicklung erheblich behindern. Seelische Gewalt ist beispielsweise die deutliche Ablehnung, das ständige Überfordern, das Herabsetzen und Geringschätzen, Ängstigen und Terrorisieren, lsolieren und die Verweigerung von emotionaler Unterstützung eines Kindes.

Sexualisierte Gewalt

Sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen bezeichnet sexuelle Handlungen mit Körperkontakt (insbesondere Brust- und Genitalbereich) sowie beispielsweise das Vorzeigen von pornographischem Material oder das Herstellen von pornographischen Filmen und Exhibitionismus durch eine wesentlich ältere jugendliche oder erwachsene Person. Ein Mädchen oder Junge wird sexuell missbraucht, wenn sie/er zu körperlichen oder nichtkörperlichen sexuellen Handlungen durch Ältere oder Erwachsene veranlasst oder ihnen ausgesetzt wird.

Aufgrund des bestehenden Kompetenzgefälles, vor allem in der psychosexuellen Entwicklung, können die Handlungen nicht angemessen verstanden und eingeordnet werden. Das Mädchen oder der Junge kann deshalb auch nicht verantwortlich entscheiden. Der Täter befriedigt aufgrund des Macht- und Generationsgefälles und der Abhängigkeit des Kindes sein Machtbedürfnis unter Zuhilfenahme sexueller Handlungen.

Sexualisierte Gewalt von Mädchen und Jungen ist Machtmissbrauch verbunden mit der psychischen und/oder physischen Verletzung der Integrität (Unversehrtheit). Er ist ein Ausdruck von Geschlechtshierarchie und Dominanzkultur. Ausgenommen sind gleichrangige Liebesbeziehungen unter Jugendlichen und Heranwachsenden.

Vernachlässigung

Vernachlässigung ist die andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns sorgeverantwortlicher Personen (Eltern oder von ihnen autorisierte Betreuungspersonen), welches zur Sicherstellung der physischen und psychischen Versorgung des Kindes notwendig wäre.

Die Vernachlässigung kann sich neben der mangelnden Befriedigung körperlicher Bedürfnisse (Nahrung, Bekleidung, Unterkunft, Sicherheit) auf den emotionalen Austausch, die allgemeine Anregung, auch in Bezug auf Sprache und Bewegung, oder auf die mangelnde Beaufsichtigung und Gesundheitsfürsorge des Kindes beziehen. Diese Unterlassung kann bewusst oder unbewusst aufgrund unzureichender Einsicht oder unzureichenden Wissens erfolgen.

Die durch die Vernachlässigung bewirkte chronische Unterversorgung des Kindes durch die nachhaltige Nichtberücksichtigung, Missachtung oder Versagung seiner Lebensbedürfnisse hemmt, beeinträchtigt oder schädigt seine körperliche und seelische Entwicklung und kann zu gravierenden bleibenden Schäden oder gar zum Tode des Kindes führen.

Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

Die nachfolgend aufgeführten Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sind keine abschließende Auflistung, sie erfassen nicht alle denkbaren Gefährdungssituationen:

Äußere Erscheinung des Kindes

- Massive oder wiederholte Zeichen von Verletzungen (z. B. Blutergüsse, Striemen, Narben, Knochenbrüche, Verbrennungen) ohne erklärbar unverfängliche Ursache bzw. häufige Krankenhausaufenthalte aufgrund von angeblichen Unfällen
- Starke Unterernährung
- Fehlen jeder Körperhygiene (z. B. Schmutz- und Kotreste auf der Haut des Kindes, faulende Zähne)
- Mehrfach völlig witterungsunangemessene oder völlig verschmutzte Bekleidung

Verhalten des Kindes

- Wiederholte aggressive, gewalttätige und/oder sexuelle Übergriffe gegen andere Personen
- Kind wirkt berauscht und/oder benommen bzw. im Steuern seiner Handlungen unkoordiniert (Einfluss von Drogen, Alkohol, Medikamenten)
- Wiederholtes apathisches, stark verängstigtes Verhalten des Kindes
- Äußerungen und Verhaltensweisen des Kindes, die auf Misshandlung, sexuellen Missbrauch oder Vernachlässigung hinweisen; Ausdrucksformen kindlicher Macht- und Hilflosigkeit; entsprechende Reaktionen von Angst und auf Druck
- Kind hält sich wiederholt zu altersunangemessenen Zeiten ohne Erziehungsperson in der Öffentlichkeit auf (z. B. nachts allein auf dem Spielplatz)
- Kind hält sich an jugendgefährdenden Orten auf (z. B. Stricherszene, Lokale aus der Prostitutionsszene, Spielhalle, Nachtclub etc.)
- Offensichtlich schulpflichtige Kinder bleiben ständig oder häufig der Schule fern
- Kind begeht gehäuft Straftaten

Verhalten der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft

- Wiederholte oder schwere Gewalt zwischen den Erziehungspersonen
- Nicht ausreichende oder völlig unzuverlässige Bereitstellung von Nahrung
- Massive oder häufige körperliche Gewalt gegenüber dem Kind (z. B. Schütteln, Schlagen, Einsperren)
- Häufiges massives Beschimpfen, Ängstigen oder Erniedrigen des Kindes
- Drohen mit physischen und/oder psychischen Strafen
- Gewährung des Zugangs zu Gewalt darstellenden, verherrlichenden oder pornographischen Medien
- Verweigerung der Krankheitsbehandlung oder der Förderung behinderter Kinder
- Isolation des Kindes (z. B. Kontaktverbot zu Gleichaltrigen)
- Mädchen/Jungen werden sexuell missbraucht, vergewaltigt

Familiäre Situation

- Obdachlosigkeit (Familie bzw. Kind lebt auf der Straße)
- Kind wird häufig oder über einen langen Zeitraum unbeaufsichtigt oder in Obhut offenkundig ungeeigneter Personen gelassen
- Kind wird zur Begehung von Straftaten oder sonst verwerflichen Taten eingesetzt (z. B. Diebstahl, Bettelei)

Persönliche Situation der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft

- Stark verwirrtes Erscheinungsbild (führt Selbstgespräche, reagiert nicht auf Ansprache)
- Häufige berauscht und/oder benommene bzw. eingeschränkt steuerungsfähige Erscheinung, die auf massiven, verfestigten Drogen-, Alkohol- bzw. Medikamentenmissbrauch hindeutet

Wohnsituation

- Wohnung ist stark vermüllt, völlig verdreckt oder weist Spuren äußerer Gewaltanwendung auf (z. B. stark beschädigte Türen)
- Nichtbeseitigung von erhebliche Gefahren im Haushalt (z. B. durch defekte Stromkabel oder Steckdosen, Herumliegen von „Spritzbesteck“)
- Das Fehlen von eigenem Schlafplatz bzw. von jeglichem Spielzeug des Kindes

Ergänzung: Übersicht zu gewichtigen Anhaltspunkten für eine mögliche Kindeswohlgefährdung

(vergl. Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. 2006, S. 7f. und Schrapper2008, S. 62 f.) zitiert nach Biesel, Kay u. Urban-Stahl, Ulrike: „Lehrbuch Kinderschutz“. Beltz Juventa 2018, S. 252.

Gewichtige Anhaltspunkte beim Kind oder Jugendlichen

- Nicht plausibel erklärbare sichtbare Verletzungen (auch Selbstverletzungen)
- Körperliche oder seelische Krankheitssymptome (Einnässen, Ängste, Zwänge etc.)
- Unzureichende Flüssigkeits- und/oder Nahrungszufuhr
- Fehlende, aber notwendige ärztliche Versorgung und Behandlung
- Zuführung gesundheitsgefährdender Substanzen
- Für das Lebensalter mangelnde Aufsicht (unzureichende Beaufsichtigung)
- Hygienemängel (Körperpflege, Kleidung etc.)
- Unbekannter Aufenthalt (Weglaufen, Streunen etc.)
- Fortgesetzte unentschuldigte Schulversäumnisse
- Gesetzesverstöße

Gewichtige Anhaltspunkte in Familie und Lebensumfeld

- Gewalttätigkeit in der Familie
- Sexuelle oder kriminelle Ausbeutung des Kindes oder Jugendlichen
- Eltern psychisch krank oder suchtkrank, körperlich oder geistig beeinträchtigt
- Familie in finanzieller bzw. materieller Notlage
- Desolate Wohnsituation (Vermüllung, zu wenig Wohnfläche, Obdachlosigkeit)
- Traumatisierende Lebensereignisse (Verlust eines Angehörigen, Unglück etc.)
- Schädigendes Erziehungsverhalten und mangelnde Entwicklungsförderung durch die Eltern
- Soziale Isolierung der Familie
- Desorientiertes soziales Milieu bzw. desorientierende soziale Abhängigkeiten (negativ sich auf die Entwicklung beeinflussende soziale Beziehungen/soziales Umfeld)

Gewichtige Anhaltspunkte für mangelnde Mitwirkungsbereitschaft und -fähigkeit

- Kindeswohlgefährdung durch Eltern oder andere Bezugspersonen des Kindes oder der/des Jugendlichen nicht abwendbar
- Fehlende Problemeinsicht
- Unzureichende Kooperationsbereitschaft
- Mangelnde Bereitschaft, Hilfe anzunehmen
- Frühere Sorgerechtsvorfälle bzw. Sorgerechtsstreitigkeiten oder -verfahren

Reflexionsbogen zur Gefährdungseinschätzung/ Einschätzungsbogen für schulpflichtige Kinder und Jugendliche*

Schule

Name des Kindes bzw. der/des Jugendlichen

Geburtsdatum

Wenn Sie diesen Bogen einsetzen, haben Sie vermutlich im Rahmen Ihrer Lehrtätigkeit erste gewichtige Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung wahrgenommen oder auch nur ein „komisches Bauchgefühl“ in Bezug auf ein Kind bzw. eine Jugendliche oder einen Jugendlichen.

Die hier aufgeführten Aspekte sollen Ihnen dabei helfen die wahrgenommenen Risiken und Gefährdungsmomente mit den ebenfalls wahrgenommenen Ressourcen und Schutzfaktoren abzugleichen und somit eine erste qualifizierte Gefährdungseinschätzung vorzunehmen. Die Kategorien dieses Bogens sind zum größten Teil offengehalten, so dass Sie ihre Wahrnehmungen mit Ihren eigenen Worten und wörtlichen Zitaten (der Schülerin oder des Schülers) beschreiben können.

Darüber hinaus runden diverse Skalierungsfragen und Ankreuzmöglichkeiten Ihren Eindruck ab und ermöglichen Ihnen zum Ende eine erste Bewertung der Gesamtsituation.

Beschreibung der gewichtigen Anhaltspunkte, die ich wahrgenommen habe:
- **Was beunruhigt mich, bzw. wo mache ich mir Sorgen?**
- **Welche Aussagen und Beobachtungen haben mich aufmerksam werden lassen?**

* Dieser Einschätzungsbogen dient zur schulinternen Verwendung. Vor einer Fachberatung sind die Daten zu pseudonymisieren.

Mein Eindruck vom Kind bzw. von der oder dem Jugendlichen

Überlegen Sie in Ruhe welchen Eindruck Sie von der Schülerin bzw. dem Schüler haben. In der linken Spalte finden Sie mögliche Merkmale und Adjektive, die Ihnen bei Ihrer Beschreibung helfen können.

	Risiken	**Ressourcen**
Körperliche Erscheinung ungepflegt, Zeichen von Unter-/Überernährung, chronische Krankheiten, Behinderungen, krankheitsanfällig, häufige Infektionen/Krankenhausaufenthalte, (chron.) Müdigkeit, Mattigkeit, unklare Hämatome, Mehrfachverletzungen in verschiedenen Heilungsstadien, Kleinwunden, Striemen, Narben, Knochenbrüche, Verbrennungen, Verbrühungen, auffällige Rötungen oder Entzündungen, Bauchschmerzen, Kopfschmerzen, Atemstörungen, gesund, fit, lebendig, genährt, altersgemäße motorische/sensomotorische Entwicklung, wach und ausgeschlafen, gepflegt, ordentlich, sauber, angemessen gekleidet, ...		
Psychische Erscheinung ruhig/unruhig, (un-)geduldig, hyperaktiv/bewegungsfreudig, sprunghaft/stetig, „bei der Sache“, ängstlich/mutig, scheu/kontaktfreudig, zurückgezogen/zugewandt, schreckhaft/belastbar, neugierig/interessiert, geringes/gutes Selbstvertrauen, verunsichert/stabil/ausgeglichen, kann sich selbst annehmen, traurig, verschlossen, apathisch, fröhlich, offen, hat eigene Zukunftsperspektiven, introvertiert, aggressiv, selbstverletzend, suizidal/lebensfroh, belastbar, orientierungslos/orientiert, konzentriert/unkonzentriert, distanzlos/grenzenlos, anhänglich/guter Umgang mit Nähe und Distanz, wirkt parentifiziert, sexualisiertes Verhalten, Einnässen, Einkoten, Schlaf-, Ess- oder Sprachstörungen, Konsum von Drogen, Alkohol, Zigaretten etc., resilient/widerstandfähig, ...		

	Risiken	Ressourcen
Sozialverhalten Regelkonform/-missachtend, Integration in Klasse/Gruppe; fürsorglich, aktiv, engagiert, kontaktfreudig, ausdauernd, aggressiv, rücksichtslos, überangepasst, hängt ab, läuft weg, streunt, zeigt delinquentes Verhalten, lügt, stiehlt, erpresst, bedroht, ist sozial eingebunden, rücksichtsvoll, zugewandt, TV-/Medienkonsum, geht in der Freizeit Hobbies nach, treibt Sport, stabile Freunde/Peergroup, ...		
Verhalten in der Schule akzeptiert Regeln und Grenzsetzungen, respektvoll, (un-)regelmäßiger Schulbesuch, schwänzt den Unterricht, zeigt störendes/respektloses Verhalten, provoziert, Unterrichtsmaterial vorhanden, Hausaufgaben werden erledigt, pünktlich, zuverlässig, verbindlich, Fehlstunden werden entschuldigt, beteiligt sich, bringt sich ein, hat eigene Ideen, auffällig unauffällig, Nahrung und Getränke vorhanden, zeigt sich lern- und leistungsbereit, motiviert, traut sich etwas zu, setzt sich durch und verfolgt eigene Ziele, ...		
Beziehung zu den Eltern fühlt sich angenommen, gesehen, wertgeschätzt, geliebt, verstoßen, abgelehnt, ungeliebt, überflüssig, Eltern haben Zeit für das Kind, Bedürfnisse werden wahr- und ernstgenommen, das Kind erlebt Anerkennung, Bestätigung, Aufmerksamkeit und Zuwendung, ausreichende Ansprache und Förderung, Stärkung der Selbstbestimmung und Individualität, das Kind wirkt parentifiziert, ausgegrenzt, abgewertet, misshandelt, allein gelassen, verstört, eingeschüchtert, die Eltern interessieren sich, kooperieren mit Schule, nehmen am Schulleben teil, engagieren sich, sind nicht bekannt, ...		

Einige Fragen zur emotionalen Befindlichkeit von Kindern in ihrer Familie*

Im Folgenden finden Sie einige Aussagen zur Alltagssituation von Kindern und Jugendlichen und ihrem möglichen Empfinden. Kreuzen Sie an.

	trifft überhaupt nicht zu										trifft voll zu
Das Kind weiß, dass die Eltern froh sind über seine Existenz	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Das Kind ist ohne Aufsicht Risiken ausgesetzt	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Der Vater zeigt dem Kind regelmäßig, dass er es gern hat	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Die Mutter zeigt dem Kind regelmäßig, dass sie es gern hat	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Das Kind hat einen guten eigenen Platz in der Familie	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Das Kind geht regelmäßig in die Schule	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Das Kind erlebt von den Eltern Solidarität und Unterstützung	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Das Kind verhält sich angepasst und beobachtend	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Das Kind ist wichtiger Teil der Gruppen-/Klassengemeinschaft	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Neben den Eltern hat das Kind Menschen, die zu ihm stehen	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Die Eltern verstehen die Signale des Kindes und fördern es	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Das Kind weiß, dass auf das Wort seiner Eltern Verlass ist	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Das Kind hat eigene Rückzugsräume die respektiert werden	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Die Eltern gehen liebevoll auf die Bedürfnisse des Kindes ein	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Das Kind wurde häufig enttäuscht und gekränkt	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Zuhause herrscht ein liebevolles und wertschätzendes Klima	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Das Kind beteiligt sich gerne im Unterricht und an Aktionen	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Das Kind hat häufig den Streit der Eltern miterlebt	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Die Eltern nehmen sich regelmäßig Zeit für das Kind	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Das Kind hat stabile Freunde, mit denen es Zeit verbringt	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Das Kind wird zuhause ausgegrenzt und herabgesetzt	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Das Kind spielt im Leben seiner Eltern eine zentrale Rolle	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Das Kind hat oft davon berichtet: „Mich mag keiner“	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Die Eltern glauben an das Kind und zeigen dies auch	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Das Kind fühlt sich schnell bedroht und verliert die Kontrolle	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Das Kind hat die Fähigkeit sich unsichtbar zu machen	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

* Copyright A. Röhrbein, 2020

Weitere Aspekte zur Situation des Kindes bzw. des/der Jugendlichen

Sind Lern- oder Leistungsstörungen bekannt (z. B. LRS, Dyskalkulie)?

☐ Ja ☐ Nein ☐ keine Wahrnehmung Datum _____ Beobachter/in _____

Wenn ja, welche?

Das Kind nimmt am Sportunterricht teil.

☐ Ja ☐ Nein ☐ keine Wahrnehmung Datum _____ Beobachter/in _____

Das Kind erhält ein angemessenes Taschengeld.

☐ Ja ☐ Nein ☐ keine Wahrnehmung Datum _____ Beobachter/in _____

Die Eltern sind bei notwendigen Anlässen präsent.

☐ Ja ☐ Nein ☐ keine Wahrnehmung Datum _____ Beobachter/in _____

Allgemeine Entwicklung des Kindes

Das Kind verfügt über eine altersangemessene Sprachkompetenz.

☐ Ja ☐ Nein ☐ keine Wahrnehmung Datum _____ Beobachter/in _____

Seine Grobmotorik ist altersgemäß entwickelt.

☐ Ja ☐ Nein ☐ keine Wahrnehmung Datum _____ Beobachter/in _____

Seine Feinmotorik ist altersgemäß entwickelt.

☐ Ja ☐ Nein ☐ keine Wahrnehmung Datum _____ Beobachter/in _____

Psychosoziale Entwicklung

Angemessene Kontaktaufnahme zum Lehrpersonal.

☐ Ja ☐ Nein ☐ keine Wahrnehmung Datum _____ Beobachter/in _____

Sie/er gestaltet seine Freizeit sinnvoll (z. B. Freizeitinteressen, Hobbys, Vereine).

☐ Ja ☐ Nein ☐ keine Wahrnehmung Datum _____ Beobachter/in _____

Wie, bzw. wodurch?

Gibt es Hinweise auf ein gestörtes Essverhalten?

☐ Ja ☐ Nein ☐ keine Wahrnehmung Datum _____ Beobachter/in _____

Wenn ja, welche?

Bestehen psychische Auffälligkeiten?
(z. B. Aggressionen, Konzentrationsschwäche, Hyperaktivität, Distanzlosigkeit, ggf. kinderpsychiatrische Behandlung)

☐ Ja ☐ Nein ☐ keine Wahrnehmung Datum _____ Beobachter/in _____

Wenn ja, welche?

Gibt es Hinweise für Einnässen, Einkoten?

☐ Ja ☐ Nein ☐ keine Wahrnehmung Datum _____ Beobachter/in _____

Wenn ja, welche?

Gibt es Anzeichen für stoffliches Suchtverhalten?

☐ Ja ☐ Nein ☐ keine Wahrnehmung Datum _____ Beobachter/in _____
Wenn ja, welche?

Gibt es Anzeichen für sexualisiertes Verhalten?

☐ Ja ☐ Nein ☐ keine Wahrnehmung Datum _____ Beobachter/in _____
Wenn ja, welche?

Gibt es Hinweise auf Verwahrlosung?
(z. B. äußerlich ungepflegte Erscheinung, fehlende Befriedigung materieller Grundbedürfnisse)

☐ Ja ☐ Nein ☐ keine Wahrnehmung Datum _____ Beobachter/in _____
Wenn ja, welche?

Gibt es Anzeichen für physische Gewalt?
(z. B. blaue Flecken, Striemen, Verbrennungen)

☐ Ja ☐ Nein ☐ keine Wahrnehmung Datum _____ Beobachter/in _____
Wenn ja, welche?

Gibt es Anzeichen für psychische Gewalt?
(z. B. Angst vor Elternteil, ängstlich, verschreckt, Rückzugstendenzen)

☐ Ja ☐ Nein ☐ keine Wahrnehmung Datum _____ Beobachter/in _____
Wenn ja, welche?

Gibt es Anzeichen für sexualisierte Gewalt?

☐ Ja ☐ Nein ☐ keine Wahrnehmung Datum _____ Beobachter/in _____
Wenn ja, welche?

Gibt es Hinweise auf Verrohungstendenzen?
(z. B. hohes Gewaltpotential, Orientierung zur Straße, Bahnhof, nächtliches Fernbleiben von zu Hause, Waffenbesitz)

☐ Ja ☐ Nein ☐ keine Wahrnehmung Datum _____ Beobachter/in _____
Wenn ja, welche?

Ist eine Straffälligkeit bekannt?

☐ Ja ☐ Nein ☐ keine Wahrnehmung Datum _____ Beobachter/in _____
Wenn ja, welche?

Gibt es Auffälligkeiten bei den Eltern/Personensorgeberechtigten?

☐ Ja ☐ Nein ☐ keine Wahrnehmung Datum _____ Beobachter/in _____
Wenn ja, welche?

Einschätzungen zu vorhanden Ressourcen im familiären Umfeld

Ressourcen der Familie
(Wohnumfeld, Verwandtschaft, soziale Kontakte, etc.)

Ressourcen der Mutter

Ressourcen des Vaters

Ressourcen sonstiger Beteiligter
(Großeltern, Geschwister, gute Dritte, ... tragende Kontakte zu Tanten, Onkel, Trainerinnen oder Trainern, Lehrkräften, Cousinen oder Cousins, Freundinnen oder Freunden, Nachbarschaft, Gemeinde, Sportverein, Musikschule, Schule etc.)

Abschließende Gefährdungseinschätzung und Bewertung

Ressourcen/Schutzfaktoren
Welche Stärken und Ressourcen nehme ich wahr? Was beruhigt mich? Welche Aspekte von Resilienz sehe ich beim Kind, bei den Eltern, im System? Welche Fähigkeiten zur Minderung der Belastung bzw. Gefährdung nehme ich wahr? Woran erkenne ich die Einsicht der Personensorgeberechtigten in eine Veränderungsnotwendigkeit und den Willen bzw. die Bereitschaft etwas an der Situation ändern zu wollen? Welche günstigen Entwicklungen haben sich bereits durch die (Vor-)Gespräche ergeben?

Risiken/Gefährdungsaspekte
Welche Risiken nehme ich wahr? Was beunruhigt mich? Welche Vulnerabilität und spezifische Belastung sehe ich beim Kind, bei der Familie, in der Umgebung? Welche Aspekte von Unterlassung, Vermeidung, Kraftlosigkeit oder Überforderung nehme ich wahr? Woran erkenne ich eine mangelnde Kooperation bzw. eine Bagatellisierung/Verharmlosung oder Abwehr durch die Familienmitglieder?

Nach Abwägen von Schutzfaktoren, Ressourcen und Risiken kommen wir zu folgenden vorläufigen Einschätzung:

- ☐ **Es liegt keine Gefährdung vor. Die eigenen Unterstützungsmöglichkeiten der Schule reichen aus.**
  (Evtl. weitere Beobachtung: Positive Entwicklung/erneute Hinweise)
- ☐ **Keine Gefährdung, aber Hilfebedarf. Die eigenen Möglichkeiten reichen aus.**
  (Weitere Beobachtung: Positive Entwicklung/erneute Hinweise)
- ☐ **Keine Gefährdung, aber Hilfebedarf. Die eigenen Möglichkeiten reichen nicht aus.**
  Es gibt weiteren Handlungs- bzw. Hilfebedarf, der mit den Beteiligten besprochen wird.
  (Weitere Beobachtung: Positive Entwicklung/erneute Hinweise)
- ☐ **Es liegt eine mittelgradige Gefährdung vor, die einen zeitnahen Handlungsplan und die Zusammenarbeit mit dem Jugendamt erfordert. (Transparenzgebot)**
- ☐ **Es liegt eine akute Gefährdung vor. Das Jugendamt wird informiert; die Daten werden übermittelt.**
  (Transparenzgebot abwägen)

Datum

Datum für erneute Bilanzierung – Wiedervorlage

Unterschrift Schulleitung
(gegebenenfalls OGS-Leitung)

Klassenleitung

An das Jugendamt ...

Schule (Stempel)	
Klassenleitung	
Schulleitung	
Datum	

Mitteilung von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung

☐ **Erstmitteilung** ☐ **Wiederholte Mitteilung**

Sehr geehrte/r

Unserer Schule liegen gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes bzw. Jugendlichen vor.

☐ **Die Familie wird bereits durch das Jugendamt betreut.**

☐ **Die Familie ist über die Kontaktaufnahme mit dem Jugendamt informiert.**

☐ **Die Fachberatung hat unter Beteiligung von** _____ **am** _____ **stattgefunden.**

Name der Familie, Wohnadresse, Aufenthalt, ggf. Telefonnummer

Betroffene Minderjährige, Schutzbedürftige			
Name	Vorname	Geburtsdatum	Wohnadresse

Anlage 3
zur Kooperationsvereinbarung

Beobachtung der Gefährdungssituation am: (Datum)
Kurzbeschreibung der Vorkommnisse, der Beobachtung: (ggf. ausführlichen Bericht gesondert vornehmen und beifügen)
Mit den Sorgeberechtigten vereinbarte bzw. durch die Schule veranlasste Unterstützung/Maßnahmen zur Abwendung der Gefährdung: (Kurzbeschreibung)
Controlling der Hilfe; Ergebnis/Wirkung des Schutzplanes:
Gefährdungseinstufung: (bitte ankreuzen)

☐ **Akute Kindeswohlgefährdung** (die ein sofortiges Tätigwerden des Jugendamtes erfordert, da eine akute Gefahr für Leib und Leben besteht), weil ...	☐ **Kindeswohlgefährdung** weil ...

Beteiligte an der Gefährdungseinschätzung am: (Datum)	
Schulleitung	
Klassenleitung	
Fachlehrkraft	
Fachkraft (Schul-)Sozialarbeit	
Fachkraft OGS	
Insoweit erfahrene Fachkraft	
Eltern, Elternteile, Angehörige	
Kind, Jugendliche/r	

Unterschrift Schulleitung
(gegebenenfalls OGS-Leitung)

Klassenleitung

An das Jugendamt ...

Schule (Stempel)	
Klassenleitung	
Schulleitung	
Datum	

Anmeldung für eine Fachberatung zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos für ein Kind bzw. eine Jugendliche oder einen Jugendlichen unserer Schule

☐ **Erstmitteilung** ☐ **Wiederholte Mitteilung**

Die Daten sind anonymisiert.

Sehr geehrte/r

Unserer Schule liegen gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes/Jugendlichen vor.

☐ **Die Familie wird bereits durch das Jugendamt betreut.**

☐ **Aktueller Anlass:**

☐ **Eine schulinterne Fallbesprechung hat bereits stattgefunden (vergl. Seite 2 bis 3).**

Pseudonym und Alter des Kindes bzw. der oder des Jugendlichen		
Preudonym	Alter	Beobachtung der Gefährdungssituation am (Datum)

Anlage 3a
zur Kooperationsvereinbarung

Kurzbeschreibung der Vorkommnisse, der Beobachtung:
(ggf. ausführlichen Bericht gesondert vornehmen und beifügen)

Beteiligte an der Gefährdungseinschätzung am: (Datum)

Schulleitung	
Klassenleitung	
Fachlehrkraft	
Fachkraft (Schul-)Sozialarbeit	
Fachkraft OGS	
Insoweit erfahrene Fachkraft	
Eltern, Elternteile, Angehörige	
Kind, Jugendliche/r	
Weitere Beteiligte	

Ergebnisse der Fallbesprechung bzw. der Gefährdungseinschätzung unter Abwägung von Risiko- und Schutzfaktoren bzw. Ressourcen:

Mit den Sorgeberechtigten vereinbarte bzw. durch die Schule bereits veranlasste Unterstützung/Maßnahmen zur Abwendung der Gefährdung: (Kurzbeschreibung)

Bereits beobachtbare positive Veränderungen/Ergebnis/Wirkung der Absprachen:

Datum

Datum für Überprüfung der Absprachen – Wiedervorlage

Unterschrift Schulleitung
(gegebenenfalls OGS-Leitung)

Klassenleitung

An die Schule ...

Jugendamt (Adresse)	
Datum	

Empfangsbestätigung

Ihre Mitteilung gewichtiger Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung

Sehr geehrte/r

vielen Dank für Ihre Mitteilung über eine mögliche Gefährdung der Schülerin/des Schülers:

Name	
Vorname	
Geburtsdatum	
Adresse	

Ich habe Ihre Angaben aufgenommen und ein Kinderschutzverfahren eingeleitet.

Wir nehmen Ihre Sorge ernst und werden die Situation zeitnah überprüfen.
Bei Bedarf komme ich im Zuge der weiteren Gefährdungseinschätzung gem. § 8a Abs. 1 S. 2 SGB VIII auf Sie zu.

Sollten Sie weitere Informationen erhalten, die zur Einschätzung beitragen, können Sie mich unter folgenden Kontaktdaten erreichen:

Telefonnummer	
E-Mail	
Zentrale Rufnummer/Tagesdienst	

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

An die Schule ...

Jugendamt (Adresse)	
Datum	

Rückmeldung zur Gefährdungseinschätzung

Ihre Mitteilung gewichtiger Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung

Sehr geehrte/r

vielen Dank für Ihre Mitteilung über eine mögliche Gefährdung der Schülerin/des Schülers:

Name	
Vorname	
Geburtsdatum	
Adresse	

Als Berufsgeheimnistragende Person haben Sie gem. §4 Abs. 4 KKG Anspruch auf eine Rückmeldung zum Ergebnis der Gefährdungseinschätzung, welches wir Ihnen hiermit gerne mitteilen:

☐ Das Jugendamt sieht die mitgeteilten gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Kindes nicht bestätigt.

☐ Das Jugendamt sieht die mitgeteilten gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Kindes oder Jugendlichen bestätigt und ist tätig geworden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Verfahrensablauf zur Vereinbarung

gemäß §§ 8a und 72 a SGB VIII und § 42 Abs. 6 SchulG NRW

Ablaufschema

Kind fällt auf

Einschätzung Liegen gewichtige Anhaltspunkte für eine KWG vor? (vgl. Anlage 1)
→ Anlage 2

Bestätigung der gewichtigen Anhaltspunkte

Ausschluss von gewichtigen Anhaltspunkten

Gefährdung

Akute Gefährdung

Weitere allgemeine Beobachtung oder Einleitung geeigneter Maßnahmen **in der Schule**

Risikoeinschätzung Beratung unter Hinzuziehung der insoweit erfahrenen Fachkraft
→ Anlage 3a

Einschaltung des Jugendamtes (vgl. § 6)
→ Anlage 2 mit Vermerk der Schulleitung
→ Anlage 3

Keine Gefährdung

Rückmeldung zum Verfahren an die Schule durch das Jugendamt
→ Anlage 4 + 5

Erarbeitung von Schutzmaßnahmen

Einbeziehung von Personensorgeberechtigten und Kindern (vgl. § 5)

Schutzmaßnahmen werden angenommen (vgl. §§ 5 + 6)

Schutzmaßnahmen werden **nicht** angenommen (vgl. §§ 5 + 6)

- Aufzeigen von Wegen und Möglichkeiten
  → Ordner mit Adressen
- Hinwirken auf Hilfen
- Nachvollziehbare Absprachen/Vereinbarungen bzgl. der Schutzmaßnahmen treffen (Inhalte: Hilfen, Umfang, Ziel)

Einschaltung des Jugendamtes (vgl. § 6)
→ Anlage 2 mit Vermerk der Schulleitung
→ Anlage 3

Rückmeldung zum Verfahren an die Schule durch das Jugendamt
→ Anlage 4 + 5

Kontrolle und Dokumentation durch die Schule auch bei internen Maßnahmen

Ende, sobald die Gefährdung nicht mehr besteht

Zu jeder Zeit kann Kontakt zur insoweit erfahrenen Fachkraft aufgenommen werden!

Dokumente

Anlage 2

Anlage 2 | Anlage 3

Anlage 3a

Anlage 4 | Anlage 5

Ordner

Anlage 2 | Anlage 3

Anlage 4 | Anlage 5